

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/156/24

Dresden, 19. Mai 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/13037**  
**Thema: Drogenkurierfahrten in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu sog. „Drogenkurieren“, welche im Jahr 2021, 2022 und ersten Quartal 2023 Drogen an Endkunden im Freistaat Sachsen lieferten/zu liefern beabsichtigten, insbesondere die Metropolregionen und den grenznahen Raum betreffend, und wie kam es jeweils zur Entdeckung der Kurierfahrten, d.h. durch gezielte Ermittlungen oder (Routine-)Kontrollen? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Tattag, Tatort [für Leipzig, Dresden, Chemnitz u. Zwickau sowie Görlitz, Zittau, Altenberg, Olbernhau, Annaberg-Buchholz u. Bad Brambach], Delikt, Tathergang, Tatverdächtige Kurier/Kunde, Nationalität, Art, Menge und Sachwert der (beschlagnahmten) Drogen, Bargelder und weiteren Gegenstände)**

**Frage 2:**

**Wie viele und welche der unter Ziffer 1. erfragten Drogenkurierfahrten erfolgten allein innerhalb des Freistaates und wie viele hatten Bezug zum Ausland, insbesondere zu Polen und der Tschechischen Republik? (Sofern bekannt, bitte den genauen Ort des jeweiligen Grenzübertrittes und Herkunft der Drogen mitteilen)**

**Frage 3:**

**Wie viele Personen wurden wegen der unter Ziffer 1. aufgeführten Straftaten (vorläufig) festgenommen bzw. wurde U-Haft gegen diese angeordnet? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Personen und Zuordnung zu Straftat)**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 4:**

**Wie viele Ermittlungsverfahren wurden zu Straftaten nach Frage 1. abgeschlossen und welche juristischen Konsequenzen hatte diese jeweils?**

**Frage 5:**

**In wie vielen der erfragten Ermittlungsverfahren erfolgte eine Zusammenarbeit von sächsischen Ermittlungsbehörden, Gerichten oder anderen Behörden mit Behörden und Gerichten eines ausländischen Staates im Sinne beidseitiger Ermittlungen (z.B. in Form von sog. joint investigation teams) und wie häufig war die Zusammenarbeit erfolgreich? (Bitte nach Zahl der Verfahren, sächsischen Ermittlungsbehörden, Gerichten, sonstige Behörden und ausländischen Behörden und Gerichten aufschlüsseln)?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mit betroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, sodass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet.

Bei der Polizei Sachsen sind Angaben im Sinne der Fragestellungen statistisch nicht auswertbar erfasst. Im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) besteht die Möglichkeit einer Recherche nach Personen mit dem Personengebundenen Hinweis „BtM-Handel (Kurier)“. Weiterführende Recherchen, u. a. nach der Art der Tatbeteiligung des Beschuldigten im jeweiligen Verfahren, sind nicht möglich. Durch insgesamt 126 Tatverdächtige mit dem Personengebundenen Hinweis „BtM-Handel (Kurier)“ wurden im angefragten Tatzeitraum 232 Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) begangen. Die vollständige Beantwortung der Fragen würde daher die händische Einzelfallauswertung aller in Betracht kommenden 232 Vorgänge erfordern. Bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 30 Minuten je Vorgang ist eine in Vollzeit tätige Person ca. 116 Stunden mit der Auswertung beschäftigt, was insbesondere im Hinblick auf die für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehende Zeit unverhältnismäßig und nicht ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei leistbar gewesen wäre. Kernaufgaben können währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Eine umfassende Abwägung des Fragerechts des Abgeordneten führt zu dem Ergebnis, dass dem Interesse der Öffentlichkeit an einer funktionsfähigen Polizei Vorrang zu gewähren ist.

Auch in den Datenbanken der Staatsanwaltschaften wird der Umstand, ob ein „Drogenkurier“ Drogen an Endkunden im Freistaat Sachsen lieferte bzw. zu liefern beabsichtigte, nicht erfasst. Die vollständige Beantwortung der Fragen würde daher die manuelle Auswertung aller Verfahren erfordern, in denen den Beschuldigten entsprechende Tatvorwürfe nach § 29 Absatz 1, 3 oder 4, § 29a, § 30 Absatz 1, § 30a und § 30b BtMG zur Last liegen. Diese Auswertung ist nicht zu leisten. Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigerinnen und Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung allein der Vorgänge zu den genannten Tatvorwürfen im Zeitraum 2021 bis 2023 zu insgesamt 21.242 Verfahren (Stand: 26. April 2023) wird auf über 10.600 Arbeitsstunden einer in Vollzeit tätigen Person geschätzt. Kernaufgaben können währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften sowie der Gerichte andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Fragen auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts in Anbetracht der großen Anzahl der auszuwertenden Verfahren unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften nicht zu leisten ist.

Ungeachtet dessen und um dem parlamentarischen Informationsinteresse soweit wie möglich zu entsprechen, können folgende Angaben aus der Erinnerung ohne Anspruch auf Vollständigkeit mitgeteilt werden:

Die Staatsanwaltschaft Zwickau führte Ermittlungen in einem Fall, in dem ein „Drogenkurier“ Betäubungsmittel an Endkunden im Freistaat Sachsen lieferte. Der deutsche Staatsangehörige entschloss sich spätestens Ende 2021, für mehrere Abnehmer im Raum Plauen Methamphetamin (Crystal) in der Tschechischen Republik (CZ) zu beschaffen, wofür er bei elf Fahrten zwischen dem 13. Dezember 2021 und dem 16. März 2022 entsprechendes Geld einsammelte, um dann in Vojtanov/CZ bei einem vietnamesischen Händler jeweils 20 Gramm Crystal zum Preis von 40 Euro je Gramm zu erwerben und dieses über den Grenzübergang Bad Brambach in das Bundesgebiet zu verbringen. Bei der ersten Fahrt erfolgte eine erfolgreiche Routine-Kontrolle durch den Zoll. Der Täter führte weitere Fahrten durch, für welche eine Telekommunikationsüberwachung sowie eine polizeiliche Beobachtung gerichtlich angeordnet worden waren. Bei der letzten Fahrt erfolgten nach Grenzübertritt der polizeiliche Zugriff und die Sicherstellung der eingeführten 20 Gramm Crystal mit einem Wirkstoffgehalt von 70 % Methamphetaminbase.

Der Täter wurde vorläufig festgenommen und gegen ihn Untersuchungshaft angeordnet. Er wurde durch Urteil des Amtsgerichts – Schöffengericht – Zwickau vom 6. September 2022 wegen Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in elf tatmehrheitlichen Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Fälle grenzüberschreitender internationaler Zusammenarbeit, in denen „Drogenkuriere“ im Jahr 2021, 2022 und ersten Quartal 2023 Drogen an Endkunden im Freistaat Sachsen lieferten beziehungsweise zu liefern beabsichtigten, waren der Leitenden Oberstaatsanwältin und den Leitenden Oberstaatsanwälten der sächsischen Staatsanwaltschaften nicht in Erinnerung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Armin Schuster